

EIGNERSTRATEGIE

KULTURSTIFTUNG LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Kulturstiftung Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	7
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	7
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	8
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	10
5. Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
6. Schlussbestimmungen	12
6.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
6.2 Inkrafttreten	12

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Kulturstiftung Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein" (LKStG), LGBl. 2007 Nr. 291 und dem Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007.

Der Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Kulturstiftung Liechtenstein. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 13 LKStG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben gemäss Art. 16 KFG.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Kulturstiftung Liechtenstein vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente, insbesondere des Leitbilds und der Förderstrategie, hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert die Vielfalt, Unabhängigkeit und Freiheit der kulturellen Tätigkeiten Liechtensteins. Sie stärkt den hohen Stellenwert der Kultur in der Gesellschaft und fördert eine lebendige Kunst- und Kulturentwicklung. Sie setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden in der Öffentlichkeit ein.

Die Regierung achtet die Unabhängigkeit der Kulturstiftung Liechtenstein in Ausübung ihrer Tätigkeit.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Tätigkeit in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumspflege (staatliche Kulturförderung).

Die Kulturstiftung Liechtenstein pflegt neben dem respektvollen Dialog mit den Kulturschaffenden einen Austausch mit kulturellen Institutionen, namentlich für den Aufbau von Netzwerken.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Kulturstiftung Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind im Leitbild und in der Förderstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung des Leitbilds und der Förderstrategie die ethische und soziale Verantwortung

gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Kulturschaffenden sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Leitbild und in der Förderstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Kulturstiftung Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Kulturstiftung Liechtenstein legt bei ihrer Tätigkeit Wert auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben gemäss KFG und LKStG.

Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumpflege kulturell tätig sind.

Die Kulturstiftung Liechtenstein achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit. Sie fördert Vorhaben, welche die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften erfüllen, für das Land von Bedeutung sind, den anerkannten Qualitätskriterien (je nach Entwicklungsstufe hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit) entsprechen sowie keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulassen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stimmt die Strategie und Projekte für internationale Auftritte mit dem zuständigen Ministerium ab.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) der Gewinnanteil des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) andere Einkünfte.

Die Kulturstiftung Liechtenstein schöpft bei der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie beim Betrieb kultureller Einrichtungen die Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften aus.

Der Staat stellt der Kulturstiftung Liechtenstein die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, Archiv- und Depoträumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

Die maximale Reservenhöhe der Kulturstiftung Liechtenstein beträgt nach einer Übergangsfrist CHF 300'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Kulturstiftung Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem

Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Kulturstiftung Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.

5. ÜBRIGE VORGABEN DER REGIERUNG

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Kulturstiftung Liechtenstein regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Kulturstiftung Liechtenstein wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf das Leitbild und die Förderstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und

Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Kulturstiftung Liechtenstein veröffentlicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat